
Anforderungen an Messung und Messbericht

Die Messungen sind gemäss den Emissions-Messempfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) 2013, aktualisierte Fassung vom Dezember 2018 durchzuführen. Zudem gelten die Anforderungen der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 29 (Checklisten Emissionsmessungen) und Nr. 32 (Notstromgruppen).

Die Anlageninhaberin hat geeignete Messplätze einzurichten und zugänglich zu machen. Die Anforderungen an die Messstelle gemäss Emissions-Messempfehlungen des BAFU sind verbindlich.

Abweichungen zu den geforderten Anforderungen sind von der Messfirma im Messbericht zu vermerken.

Der Messbericht soll die formulierte Fragestellung beantworten und eine umfassende Beurteilung der Emissionen sowie der Anlage und Messung an sich (Anlagedaten, Messstelle, verwendete Messgeräte, Messaufbau, Betriebsdaten und -zustände etc.) beinhalten resp. ermöglichen. Der Inhalt des Messberichtes richtet sich ebenfalls nach den oben genannten Messempfehlungen und Checklisten sowie den Qualitätskriterien nach Art. 13a LRV.

Die Messresultate (Konzentrationen und Frachten) sind auf trockenes Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 mbar, (n)) sowie auf den allfällig vorgegebenen Sauerstoffgehalt im Abgas bezogen auszuwerten (N). Für die massgeblichen Einzel- und Mittelwerte sind die Messunsicherheiten zu berechnen und anzugeben (Fehlerfortpflanzung). Die Resultate sind mindestens tabellarisch und wenn für die Beurteilung förderlich grafisch darzustellen. Wurden Parameter nicht gemessen sondern berechnet, ist dies zu vermerken (z.B. Berechnung des Volumenstromes aus dem Brennstoffverbrauch).

Bei Emissionsmessungen mit kontinuierlich anzeigenden Geräten soll bei Prozessen, die länger als eine Stunde dauern und bei denen das Stundenmittel zu beurteilen ist, das gleitende Stundemittel gebildet werden. Das Mittelungsintervall ist im Bericht anzugeben.

Anlagespezifische Bestimmungen

Feuerungen Holz:

Messdauer:	- 3 x 15 Minuten pro Lastbereich
Lastbereiche:	- Erst- oder Abnahmemessung nach Inbetriebnahme oder Sanierung (auch nach Sanierung/Ergänzung Wärmespeicher): Es müssen zwei Laststufen gemessen werden, bei Teillast ($\leq 40\%$ der max. Leistung)² und bei Volllast (≥ 70 der max. Leistung). - Folgemessung bei Holzfeuerung > 1000 kW FWL (entspricht 869 kW Nennleistung): Es müssen zwei Laststufen gemessen werden, bei Teillast ($\leq 40\%$ der max. Leistung)² und bei Volllast (≥ 70 der max. Leistung). - Folgemessung bei automatischen Holzfeuerungen ≤ 1000 kW FWL: Es wird im angetroffenen Zustand gemessen.
Zusätzl. Angaben ¹ :	- Anzahl Starts je Laststufe - Detaillierte Angaben zu den Betriebsstunden von Feuerung und Filter zur Überprüfung der Filterverfügbarkeit - Exaktes Speichervolumen mit Verwendung (Heizung, WW, Prozess) - Brennstoffverbrauch im letzten Kalenderjahr

Feuerungen Gas / HEL:

Messdauer:	- mind. 5 Minuten pro Laststufe, wenn eine SNCR vorhanden: 3 x 30 Minuten pro Laststufe
Lastbereiche:	- Grund- und Volllast
Zusätzl. Angaben ¹ :	- Brennstoffverbrauch im letzten Kalenderjahr - Angaben zu den Betriebsstunden im letzten Kalenderjahr

¹ Zusätzliche Angaben: zusätzlich zu den allgemein bekannten Daten und Angaben zu erheben

² Falls die Anlage für den Betrieb im Teillastbereich ($< 50\%$ der max. Leistung) nicht vorgesehen ist, kann auf diese Messung verzichtet werden. Dies muss im Messbericht vermerkt und entsprechend begründet werden.